



Kreistagsfraktion der AfD  
im Landkreis Ahrweiler  
Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Martin Kallweit  
Ernst-Thrasolt-Str. 18  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 04.12.2024

**Ihre Anfrage vom 20.10.2024 nach § 19 der Geschäftsordnung des Kreistages**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kallweit,

Ihre Anfrage vom 20.10.2024 beantworte ich wie folgt:

**1. Wie viele Asylmigranten/Flüchtlinge waren in den folgenden Kalenderjahren im Kreis Ahrweiler untergebracht: 31.12.2020/31.12.2021/31.12.2022/31.12.2023 und Stand 30.09.2024**

Die Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Landesaufnahmegesetz ist auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. In der nachfolgenden Tabelle sind deshalb die dem Landkreis Ahrweiler nach § 1 Landesaufnahmegesetz von der ADD in dem jeweiligen Kalenderjahr zugewiesenen und auf die kreisangehörigen Kommunen verteilten Personen dargestellt.

	Adenau	Altenahr	Bad Breisig	BN-AW	Brohltal	Grafschaft	Remagen	Sinzig	Summe	Weiblich	Männlich	Minderj.
2020	16	13	9	22	20	7	29	16	132	54	78	40
2021	19	6	12	14	7	10	7	14	89	30	59	25
2022	1	0	3	1	3	3	4	3	18	8	10	1
2023	0	0	5	2	1	0	0	2	10	4	6	2
bis 30.09.2024	0	0	3	1	6	0	0	2	12	3	9	0

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind hierin nicht enthalten. Sie werden dem Kreis gesondert zugewiesen (s. hierzu Punkt 2.).

**2. In welchen Städten bzw. Gemeinden im Ahrkreis waren diese Personen wohnhaft? Bitte nach Geschlecht und Personen unter 18 Jahren aufteilen. Wie viele dieser Personen waren unbegleitete Minderjährige?**

Hinsichtlich des Wohnortes, des Geschlechts und des Alters wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

Mit Blick auf unbegleitete minderjährige Ausländer wurden die im Landkreis geführten Vormundschaften getrennt nach Kommune, Geschlecht und Alter ausgewertet. Die Fallzahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Kommune	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	30.09.2024
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	6	1	1	1	1
Gemeinde Grafschaft	1				
Stadt Sinzig			1	1	
Verbandsgemeinde Bad Breisig	1				2
Verbandsgemeinde Altenahr	1	1			
außerhalb des Landkreises	2	1			

Geschlecht	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	30.09.2024
weiblich	1				
männlich	10	3	2	2	3

Alter	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	30.09.2024
11	1				
12		1			
15	1				
16	1	1	1	1	1
17	8	1	1	1	2

**3. Wurden für die unbegleiteten minderjährigen Migranten im Ahrkreis Altersfeststellungen bei Zweifeln an dem angegebenen Alter durchgeführt?**

Der Landkreis hat kein Verfahren zur Altersfeststellung veranlasst.

**4. Welche Kosten sind durchschnittlich für die Asylmigranten in den jeweiligen Kalenderjahren angefallen. Bitte aufteilen in Kosten für Unterkunft, Bildung, Betreuung und Barauszahlung**

Zu den durchschnittlichen Kosten können keine Angaben gemacht werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Kosten für Unterkunft, Bildung, Betreuung und Barauszahlung nicht möglich. Die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ist mit Ausnahme der Leistungen bei Krankheit auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert, die Abrechnung mit dem Kreis erfolgt

summarisch.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Netto-Aufwendungen für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Leistungen bei Krankheit sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe der jeweiligen Kalenderjahre dargestellt.

Jahr	AsylbLG insgesamt	BuT
2020	1.559.116,48 €	15.458,26 €
2021	1.886.173,41 €	7.954,52 €
2022	2.079.686,69 €	4.359,89 €
2023	981.961,60 €	11.732,37 €
2024 (Stand 05.11.2024)	213.118,79 €	7.180,25 €

Anmerkungen:

- Sonderzahlungen des Landes und des Bundes sind in der obigen Aufstellung nicht berücksichtigt.
- In den Aufwendungen für 2022 sind auch Ausgaben für ukrainische Flüchtlinge enthalten. Sie hatten bis zum 31.05.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.
- Die Abrechnung mit dem Land erfolgt rückwirkend. Daher ergeben sich zeitliche Verschiebungen zwischen Aufwendungen und Erträgen.

**5. In welcher Zeitspanne wurden die Asylanträge durchschnittlich bearbeitet? Wie hoch war die Quote der Anerkennung als Flüchtling durch die Behörden? Welche Erkenntnisse darüber liegen der Kreisverwaltung dazu vor?**

Hierzu liegen der Ausländerbehörde keine Erkenntnisse vor. Für die Bescheidung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

**6. Welche Maßnahmen wurden nach Ablehnung der Behörden als Flüchtling zwecks Abschiebung/Ausweisung der jeweiligen Personen individuell ergriffen? In wieviel Fällen erfolgte tatsächlich eine Abschiebung in das Heimatland bzw. Rückführung in das erste Land der EU das die Person betreten hat. Bitte jeweils getrennt auflisten. In wie vielen Fällen wurde dem Asyلمigrant nach Ablehnung als Flüchtling eine Duldung zugesprochen und wie lange war die Duldung jeweils befristet?**

Nach Ablehnung der Asylanträge wird von Seiten der Ausländerbehörde immer die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geprüft (freiwillige Ausreise oder Abschiebung). Sofern diese nicht möglich sind und Abschiebehindernisse vorliegen (u.a. Krankheit, fehlende Reisedokumente, Familien), erhalten die Betroffenen Duldungen bis zum Wegfall der genannten Hindernisse. Derzeit befinden sich 131 ehemalige Asylbewerber im Besitz einer Duldung. Sofern Ausreisen möglich sind, werden die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt.

Seit 2020 sind 11 ehemalige Asylbewerber freiwillig ausgeweist, 8 ehemalige Asylbewerber wurden abgeschoben (4 x Heimatland; 4 x Dublin).

**7. Welche Kostenerstattung durch den Bund bzw. das Land erfolgten jeweils bei Anerkennung als Flüchtling.**

Die Kostenerstattung richtet sich nach dem Landesaufnahmegesetz. Nach der aktuellen Rechtslage erstattet das Land gemäß § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz 848 Euro pro Person und Monat bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des BAMF über das Asylbegehren. Für die Zeit nach der ersten Entscheidung zahlt das Land einen jährlichen pauschalen Erstattungsbetrag in Höhe von 35 Mio. Euro, der entsprechend der Verteilquote auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Im Jahr 2024 entfielen von den 35 Mio. Euro 3,108 % = 1.087.802,40 Euro auf den Landkreis Ahrweiler.

Darüber hinaus gab es im Jahr 2024 Sonderzahlungen des Landes nach § 3c und des Bundes nach § 3e Landesaufnahmegesetz (siehe hierzu Beschlussfassung des Kreis- und Umweltausschusses in der Sitzung vom 26.02.2024, TOP 3).

**8. Welche Maßnahmen wurden konkret durch welche Behörden ergriffen um diese Personen in das Berufsleben bzw. die Kultur zu integrieren.**

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, nicht nur eine Aufgabe von Behörden.

Der Kreis fördert die Integration durch die Bezuschussung von niedrighschwelligem Sprachkursen, die von der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden. Im Kreishaushalt 2024 ist hierfür ein Betrag von 40.000 Euro eingestellt. Ferner gewährt der Kreis finanzielle Zuschüsse an die Ökumenische Flüchtlingshilfe e. V., den Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e. V. sowie das DRK Kreisverband Ahrweiler e. V. für die Flüchtlings- und Integrationsarbeit. Hierfür sind im Kreishaushalt 2024 Mittel in Höhe von insgesamt 80.000 Euro veranschlagt. Angaben zu Integrationsmaßnahmen anderer Behörden liegen dem Kreis nicht vor.

**9. Liegen der Kreisverwaltung Erkenntnisse über mögliche Straftaten der Asylmigranten vor? Wenn ja bitte dezidiert nach Art der Straftat aufgliedern.**

Es wird keine Statistik über jede einzelne Straftat geführt. Sofern eine Verurteilung von über 90 Tagessätzen bzw. von über drei Monate Freiheitsstrafe eingeht, wird im Einzelfall geprüft, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können (Bleibeinteresse vs. Ausweisungsinteresse).

Sofern die Ausweisungsinteressen überwiegen, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.



**10. Welche Maßnahmen wurden bei Straffälligkeit durch die Kreisverwaltung bzw. der zuständigen Behörden ergriffen?**

Siehe Antwort zuvor.

**11. Ab welchem Kalenderjahr rechnet die Kreisverwaltung mit einer Erhöhung der Zuweisung der Asylmigranten durch das Land/Bund nach Beendigung der Sondersituation im Ahrkreis?**

Hierzu liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Das Integrationsministerium hat der Kreisverwaltung aber zugesichert, sie frühzeitig über eine beabsichtigte Aufhebung des Aufnahmestopps zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Weigand